

Stenographisches Protokoll

26. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Montag, 29. Mai 1989

Protokollauszug

Präsident

9. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 65), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zahl 15 – 49) (Beilage 272)

Präsident: Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, Beilage 65, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971), Zahl 15 – 49, Beilage 272.

Berichterstatter ist Herr Landtagsabgeordneter Grath.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter um seine Ausführungen.

Berichterstatter Grath: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am Dienstag, dem 23. Mai 1989, abschließend beraten, nachdem dieser auf der Tagesordnung seiner 6. Sitzung, am 13. Juni 1988, der 7. Sitzung, am 13. Oktober 1988, und der 13. Sitzung, am 30. März 1989, stand, wobei jeweils einstimmig beschlossen wurde, die Verhandlungen zur Durchführung von Parteinergesprächen zurückzustellen.

Der Rechtsausschuß hat mit Mehrheit einem Abänderungsantrag zum § 22 Absatz 2 der Regierungsvorlage sowie einem Ergänzungsantrag, wonach ein neuer Artikel III dem Gesetzentwurf angefügt werden soll, zugestimmt. Ebenso sollen die Erläuterungen entsprechend angepaßt werden. Die beantragten Abänderungen und Ergänzungen sind im schriftlichen Bericht ersichtlich.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gemein-

debedienstetengesetz 1971 geändert wird, mit den vom Rechtsausschuß beantragten Änderungen und Ergänzungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Als erster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Landtagsabgeordnete Dr. Dax.

Bitte, Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. Dax (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die burgenländische Landesverwaltung weist für die Zeit nach 1921 einige Besonderheiten im Vergleich zum übrigen Österreich auf. Eine davon, die auch heute noch besteht, ist die Einrichtung der Gemeinde- und Kreissekretäre. Wir sind stolz darauf, ist sie doch eine wesentliche Grundlage für die Selbstverwaltung unserer Gemeinden, da den Bürgermeistern dadurch geschulte Verwaltungsbeamte zur Seite gestellt werden.

Beim Durchblättern der Stenographischen Protokolle der ersten beiden Landtagsperioden fällt auf, daß diese Einrichtung in der Bevölkerung, aber auch von politischer Seite her, nicht immer unumstritten war. Das fing beim Namen an, Sekretär, Verwaltungssekretär, Amtmann, setzte sich dann im Streit ob Bundes-, Landes- oder Gemeindebedienstete fort und gipfelte schließlich in der Beurteilung seiner Stellung innerhalb der Gemeinde. Einige fürchteten noch von der ungarischen Erfahrung her eine Art Dorfpa-scha. Ich zitiere dazu aus einer Landtagsrede der ersten Periode: „Wir wollen nichts anderes, als daß der Sekretär, der Amtmann in der Gemeindestube der Berater und geistige Führer sei, ohne Herrscher zu sein.“ Ende des Zitats.

Andere glaubten wiederum, daß durch die Einstufung als Gemeindebediensteter eine zu große Abhängigkeit vom Bürgermeister, von der Gemeinde gegeben sei. Auch dazu ein Zitat: „Wenn man den Sekretär als Amtmann hinstellt, wie viele werden wohl denken, jetzt haben wir einen Gemeindegnecht.“ Ende des Zitats.

Beide Befürchtungen haben sich als grundlos erwiesen, wenn auch heute noch in Einzelfällen die eine oder andere Richtung durchzuschlagen scheint. Die Bürgermeister werden aus ihrer Erfahrung wissen, daß ab und zu eben auch diese beiden Extremfälle noch auftreten.

Die Gemeindebediensteten haben aber durch ihre Arbeit bewiesen, daß das Burgenland seinerzeit richtig gehandelt hat, diese Einrichtung in abgewandelter und angepaßter Form aus der ungarischen Ära zu übernehmen und nicht eine Angleichung an die Rechtslage der anderen Bundesländer vorzunehmen. Sie nehmen dadurch gegenüber den Gemeindesekretären im übrigen Österreich eine Sonderstellung ein. Einmal durch die Festlegung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, zum anderen, daß als Anstellungserfordernis der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule verlangt wird. Sie sind seinerzeit wie heute, glaube ich, Stütze der Gemeindeverwaltung, Stütze des Bürgermeisters, aber auch Stütze der Bevölkerung, wenn ich an all die Serviceleistungen denke, die sie den Bürgern der Gemeinde gegenüber erbringen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Für diese wertvolle Arbeit im Dienste der Bewohner unserer Gemeinden, im Dienste der Verwaltung unseres

Dr. Dax

Landes möchte ich daher allen Gemeindebediensteten ein herzliches Dankeschön auch von dieser Stelle aus einmal sagen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist heute schon im Debattenbeitrag des Landtagsabgeordneten Wagner angekommen, daß von der SPÖ-Seite eine Hauswurfentsendung ergangen ist hinsichtlich des Handlungsbedarfes des Herrn Landeshauptmannes. Ich glaube, daß gerade der Werdegang dieser Gemeindebedienstetengesetz-Novelle zeigt, wie das Handlungsbedürfnis ist und wo es Möglichkeiten genug gegeben hätte, dieses Handlungsbedürfnis zu zeigen.

Meine Damen und Herren, im Frühjahr 1987 wurde diese Novelle unter der Zahl 14 – 149 eingebracht. Sie sah nur eine Angleichung an das neue Disziplinarrecht des Dienstrechtsgesetzes des Bundes vor und eine Änderung der Zitierung. Aufgrund der Rücksprache mit dem Fachverband der Amtmänner und auch der Gewerkschaft habe ich seinerzeit im Rechtsausschuß, am 19. März 1987, weitergehende Änderungen vor allem beim § 22 Absatz 2 vorgeschlagen, das heißt, daß der Zehnprozentschlüssel bei Beförderungen in die Dienstklasse VII fallen soll. Die Behandlung der Regierungsvorlage wurde damals zurückgestellt, und durch die Auflösung des Landtages beziehungsweise die Wahl im Oktober 1987 erledigte sich diese Vorlage von selbst.

Es wurde dann im Frühjahr 1988 diese Novelle, trotz der seinerzeit im Rechtsausschuß vorgebrachten Änderungsanträge, mit dem gleichen Wortlaut neuerlich eingebracht, und ich habe am 13. Juni 1988 in der Sitzung des Rechtsausschusses neuerlich diese Abänderungsanträge gestellt. Wieder wurde die Regierungsvorlage zu Verhandlungen, zu Parteiengesprächen zurückgestellt. Meine Damen und Herren, Frühjahr 1987, Frühjahr 1988, und jetzt im Frühjahr 1989 ist es endlich so weit, daß das Ergebnis vorliegt und wir diese Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz beschließen können. Ich frage mich, wo hier der Handlungsbedarf oder das Handlungsbedürfnis des zuständigen Referenten, des Herrn Landeshauptmannes war. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dieses Gesetz bringt, es ist schon im Bericht des Berichterstatters zum Ausdruck gekommen, neben der Neuregelung oder Anpassung der Disziplinarbestimmungen zwei bedeutende Punkte, glaube ich, die im Interesse der Amtmänner liegen. Auf der einen Seite das Fallen der Zehnprozentklausel bei der Beförderung in die Dienstklasse VII, das ist ein alter Wunsch der Interessensvertretung der Amtmänner, und zum zweiten eine Ausnahmebestimmung, die nur begrenzter Natur ist, die aber im Bereich der Landesbeamten möglich ist und nur befristet erteilt wird. Alle, die davon betroffen sind, sind schon jahrelang im Gemeindedienst tätig, alle haben die B-Matura abgelegt und auch die Dienstprüfung. Wir glauben daher, daß diese Regelung im Artikel III, die Schaffung dieser Ausnahmebestimmungen, auch gerechtfertigt ist.

Meine Damen und Herren, ich habe, und ich muß wieder auf das zurückkommen, vom Handlungsbedürfnis gesprochen. Ich möchte an ein paar Beispielen aufzeigen,

wo der Landeshauptmann sein Handlungsbedürfnis zeigen könnte, wo er unter Beweis stellen könnte, daß in der Regierung etwas weitergebracht wird. Ich möchte nur einige Beispiele nennen: Die Geschäftsordnung der Landesregierung – ich mache das bewußt in jeder Budgetrede – enthält noch immer die Hinweise auf Bestimmungen der alten Landesverfassung, die 1981 durch die neue Landesverfassung ersetzt worden ist. Hier gäbe es Bedürfnis genug, um das endlich anzupassen. Wir machen uns ja schon lächerlich im übrigen Österreich, daß hier noch auf die Bestimmungen der alten Verfassung verwiesen wird.

Auf die Novelle zum Personalvertretungsgesetz warten wir schon jahrelang, weil wir noch immer nicht die Bestimmungen unseres seinerzeitigen Personalvertretungsgesetzes an die Bundesbestimmungen angeglichen haben, die in der Zwischenzeit schon wiederholt novelliert und im Interesse der Dienstnehmer wiederholt verbessert worden sind. Hier vermisse ich das Handlungsbedürfnis des Herrn Landeshauptmannes.

Das Dienstnehmerschutzgesetz haben wir schon in der letzten Periode beschlossen. Es kann aber leider noch nicht angewendet werden, da die diesbezüglichen Durchführungsverordnungen fehlen. Wo ist hier das Handlungsbedürfnis? Da brauche ich doch nicht die andere Partei auffordern und an die Haushalte gehen und sagen, daß ein dringender Handlungsbedarf besteht. Ich würde dem Herrn Landeshauptmann empfehlen, dieses Schreiben einmal selbst in die Hand zu nehmen und zu sagen: „Hier muß ich handeln.“ *(Beifall bei der ÖVP)*

Der Abgeordnete Wagner hat es heute schon gemacht und auf verschiedene Gesetze, die dort angeführt sind, hingewiesen, ich werde darauf auch noch zurückkommen. Aber in einem Bereich vermisse ich überhaupt den Handlungsbedarf, und zwar bei den Entscheidungen im Lehrerbereich. Demokratisch eingesetzte Organe, der Landesschulrat, haben Vorschläge erstattet, der Landeshauptmann mißachtet die Entscheidungen demokratischer Gremien und setzt die Akte, trotzdem sie der zuständige Schulreferent bereits eingereicht hat, nicht auf die Tagesordnung. *(Abg. Frasz: Das kann nur der Landeshauptmann.)* Wo bleibt hier der Handlungsbedarf des Herrn Landeshauptmannes? *(Zwischenruf des Abg. Grandits – Abg. Frasz: Zweimal denselben Dienstposten ausschreiben, was ist das?)* Ja, selbstverständlich, Ihr schreibt ja auch, daß der Herr Landeshauptmann einen Handlungsbedarf hat. *(Abg. Frasz: Er handelt.)* Er handelt nicht. *(Beifall bei der ÖVP – Zwischenrufe bei der ÖVP)*

Ich frage mich, wo diese Grenze ist. Es ist ja interessant, daß alle diese Dinge, wo ein Handlungsbedarf besteht, in die Zuständigkeit, in die Kompetenz des Herrn Landeshauptmannes fallen. Und wenn ich die Gesetze anschau, die in dieser Periode eingebracht worden sind beziehungsweise beschlossen worden sind, dann sind sehr wenige von SPÖ-Referenten und vom Herrn Landeshauptmann dabei. *(Abg. Frasz: Sie verhindern ja die Gesetze! – Zwischenruf des Abg. Prior)* Ja, selbstverständlich, wie Ihr das Kindergartengesetz verhindert, so verhindern wir alles andere. Ich möchte nur ein Beispiel bringen, das Fremdenverkehrsgesetz. *(Abg. Frasz: Das ist reinste*

dr. Dax

Demagogie. Wer verhindert es? – Anhaltende Zwischenrufe von Abgeordneten der SPÖ – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.) Herr Klubobmann, zuständiger Referent ist der Herr Landeshauptmann. *(Beifall bei der ÖVP)* Der Herr Landeshauptmann war bisher nicht in der Lage, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Heute ist etwas gekommen, um dem Rechnung zu tragen. *(Abg. Frasz: Dann stimmen Sie zu.)*

Meine Damen und Herren, der Herr Landeshauptmann hat einen Entwurf ausgesendet. Es sind Stellungnahmen erfolgt vom Bundeskanzleramt bis zu allen anderen Stellen. Der Herr Landeshauptmann hat es bisher nicht der Mühe wert gefunden, diese Stellungnahmen einzubauen in das Gesetz, damit wir eine ordentliche Grundlage für Parteienverhandlungen haben. Nichts dergleichen ist geschehen. *(Abg. Resch: Sie sind nicht auf dem laufenden.)* Heute ist vom Herrn Landeshauptmann knapp vor Beginn des Landtages, weil er wahrscheinlich schon gehnt hat, daß in dieser Richtung etwas kommt, hinsichtlich seines Handlungsbedürfnisses nämlich, ein Entwurf des Fremdenverkehrsgesetzes, wo unsere Vorstellungen, die wir beim letzten Parteiengespräch im Hinblick auf die Zielsetzung aufgezeigt haben, enthalten sind. Das war ja alles im Gesetz nicht drinnen, es war ein reines Abgabengesetz. *(Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ)* Gott sei Dank ist es heute geschehen. Aber der Herr Landeshauptmann sagt, daß die ÖVP die Gesetzwerdung des Fremdenverkehrsgesetzes behindert. *(Abg. Frasz: Hat es einen Entwurf gegeben oder nicht?)* Herr Klubobmann, der war so mies, daß er nicht einmal als Besprechungsgrundlage geeignet war, und zwar deswegen, weil nicht einmal das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens eingearbeitet worden war. *(Abg. Frasz: Das ist Ihre Meinung.)* Herr Klubobmann, Gott sei Dank liegt jetzt ein Entwurf des Fremdenverkehrsgesetzes vor, der eine... *(Abg. Grandits: Hätte die SPÖ jetzt nichts gemacht, wären Sie jetzt auch nicht wach geworden.)* Herr Präsident, wer ist zuständiger Referent für den Fremdenverkehr? Der Landeshauptmann. Und es war bisher noch immer Sache des zuständigen Referenten, einen geeigneten Gesetzentwurf vorzulegen. *(Zwischenruf des Abg. Grandits)* Der Entwurf, der seinerzeit vorgelegt worden war, war nicht geeignet, weil er wesentliche Punkte zur Regelung des Fremdenverkehrs nicht enthalten hat. *(Abg. Frasz: Ihrer Meinung nach.)* Einem Gesetzentwurf, wie er ursprünglich vorgelegt worden ist, können wir aus guten Gründen rechtlicher Natur und aus wirtschaftlichen Gründen nicht zustimmen. *(Beifall bei der ÖVP)* Über das Fremdenverkehrsgesetz wird ja seit Jahren gesprochen, aber der zuständige Referent ist nicht in der Lage, ein geeignetes Gesetz vorzulegen.

Die Frage der Ostautobahn streichen wir, darauf ist heute schon hingewiesen worden. *(Abg. Resch: Wovon reden wir eigentlich? Zur Tagesordnung! – Abg. Grandits: Was hat das mit dem Gemeindebedienstetengesetz zu tun?)* Wir reden vom Gemeindebedienstetengesetz, Herr Präsident. *(Ruf bei der SPÖ: Aber nicht von der Ostautobahn.)* Das bezieht sich auf das Handlungsbedürfnis des Herrn Landeshauptmannes und darüber rede ich auch. *(Abg. Resch: Sie sind auf der verkehrten Hochzeit. – Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ)* Das ist eine unangenehme Sache, und darauf muß ich einmal hingewiesen

haben. *(Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Die Privatisierung ist ja das gleiche. *(Abg. Grandits: Aber was hat denn das mit dem Gemeindebedienstetengesetz zu tun?)* Sehr viel, Herr Präsident. Genausoviel wie Deine Ausführungen zum Arbeitnehmerförderungsgesetz. *(Beifall bei der ÖVP – Zwischenrufe bei der SPÖ)* Ich werde mir nicht vorschreiben lassen, worüber ich sprechen darf. So weit sind wir, glaube ich, noch nicht, außer wir führen eine diesbezügliche Reglementierung ein. *(Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ – Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)* Aber so weit sind wir heute noch nicht.

Zur Privatisierung haben wir unsere Pläne ganz klar dargelegt. Dann ist die Sache mit der Holding gekommen. Es wurde groß hinausposaunt, Gutachten aber haben ergeben, daß das nichts ist, daß das nicht verwirklicht ist, daß ungeheure Kosten damit verbunden sind. *(Abg. Dr. Rauter: Da haben wir wieder recht gehabt.)* Ab und zu hat auch der Herr Dr. Rauter recht, was zwar sehr selten vorkommt, *(Heiterkeit bei der ÖVP und SPÖ)* aber ab und zu hat er recht. Wir werden natürlich schauen, daß auch in der Privatisierungssache etwas weitergeht.

Das gleiche ist bei den Politikerbezügen beziehungsweise beim Bezügegesetz. Auch hier lese ich einen Vorwurf des Herrn Landeshauptmannes, daß wir die Beschlußfassung dieses Gesetzes verhindern. Dazu möchte ich aber ein ganz deutliches Wort sagen: Wir haben seinerzeit gemeinsam dieses Gesetz eingebracht, und wir stehen auch heute noch zu diesem Gesetz, aber wir haben vom Beginn an verlangt, daß vom Verfassungsdienst ein Gutachten eingeholt wird, ob diese Bestimmung verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Es hätte letzte Woche schon vorliegen sollen, bisher habe ich aber noch kein Gutachten des Verfassungsdienstes gesehen. Wir werden diesem Gesetz – wir hoffen, daß es am 19. Juni beschlossen werden kann – nur unter der Voraussetzung zustimmen, daß dieses Gutachten des Verfassungsdienstes vorliegt. *(Abg. Frasz: Es ist schon da, das wissen wir.)* Herr Klubobmann, es hat keine Bedenken von unserer Seite gegeben, wir haben auch gemeinsam diesen Antrag eingebracht, wir stehen zu diesem Gesetz, aber ich möchte es verfassungsrechtlich abgesichert haben durch ein diesbezügliches Gutachten. Aber dann kann man es nicht so leicht machen wie der Herr Landeshauptmann und sagen, daß die andere Partei schuld ist und sie es verhindert. Es wäre der Amtsdirektion und dem Landeshauptmann unbenommen geblieben, die Stellungnahme schon längst einzuholen, und nicht erst im letzten Moment schnell hinaufzurennen und zu versuchen, ein Gutachten einzuholen. Auf diese Weise werden wir nicht zu einem positiven Ergebnis kommen, daß der Herr Landeshauptmann ganz einfach auf den fahrenden Zug aufspringt und die Ideen, die wir im Wahlkampf eingebracht haben, jetzt als seine verkauft. *(Heiterkeit bei der SPÖ)* Nichts dagegen einzuwenden, wir freuen uns, wenn es geschieht, damit sind sie gerechtfertigt, Gott sei Dank. *(Zwischenrufe bei der SPÖ)* Aber im Landtag über sein eigenes Versagen hinwegzutäuschen und die Schuld auf die andere Regierungspartei, auf die andere Fraktion im Landtag zu schieben, das geht nicht. Auf diese Weise wird sich das nicht machen lassen, da wird der Herr Landeshauptmann auf den starken Wider-

Polzer

stand der ÖVP stoßen. Das werden wir auf jeden Fall in der Form nicht zur Kenntnis nehmen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf findet mit den Abänderungen, die wir im Rechtsausschuß beantragt haben, und weil diese eingebaut worden sind, selbstverständlich die Zustimmung der ÖVP-Fraktion. Wir hoffen, daß wir damit eine geeignete Grundlage für das Dienstrecht der Amtmänner und Gemeindebediensteten geschaffen haben und daß damit auch ein weiterer Schritt im Hinblick auf die Regelung des Disziplinarverfahrens und auch in der Verwaltungsreform getan wurde. Wir werden dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Präsident: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Landtagsabgeordnete Polzer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Polzer (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten hat schon jahrelang darauf gedrängt, das Gemeindebedienstetengesetz 1971 dahingehend abzuändern, daß die Gemeindebediensteten den Landesbediensteten gleichgestellt werden. Meiner Meinung nach eine berechnete Forderung, der wir nun auch mit der 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 nachkommen werden.

Eine berechnete Forderung auch deshalb, weil die Gemeindebediensteten in manchen Bereichen, wie etwa bei den Beförderungsrichtlinien, wirklich benachteiligt sind. Denn die Gemeindebediensteten brauchen jeweils um zwei Dienstjahre mehr als die Landesbediensteten, um in die nächsthöhere Dienstklasse zu kommen. Ein leitender Gemeindebeamter hat zum Beispiel bisher 30 Dienstjahre gebraucht, um in die Dienstklasse VII zu kommen, ein Landesbeamter konnte diese schon mit 27 beziehungsweise 28 Dienstjahren erreichen. Und das, meine Damen und Herren, obwohl ein Gemeindeamtman eine Vielzahl hochqualifizierter Arbeiten zu erledigen hat und die Verantwortung hierfür natürlich sehr groß ist.

Ich will die Leistung der Landesbeamten in keiner Weise schmälern, denn auch unter diesen gibt es Beamte, die weit über ihre Einstufung hinausgehende Arbeit verrichten. Während aber ein Großteil der Landesbeamten ihre Aufgaben lediglich in einer Abteilung leisten, verkörpert der leitende Gemeindebeamte infolge der Gemeindestruktur im Burgenland die Aufgaben aller Abteilungen in einer Person.

Ich glaube, sehr verehrte Damen und Herren, daß ich das sehr gut beurteilen kann, weil ich selbst Landesbeamter bin und auch langjähriger Bürgermeister gewesen bin. Der Amtman hat nämlich neben der Gemeindeverwaltung das Staatsbürgerschaftswesen, das Meldewesen, das Standesamt, das Bauwesen, das Sozialwesen und vieles andere zu besorgen.

Er hat auch im übertragenen Wirkungsbereich Bund – Land Vielfältiges zu leisten, wie etwa bei Volkszählung, Statistiken, Amtshilfe aller Art, Anträge, Erhebungen und Kontrollmeldungen, um nur einige seiner Aufgaben zu nennen.

Die Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeamtman ist auch für das Bürgerservice zuständig.

Diese Dienstleistungen an der Bevölkerung, angefangen von Pensionsanträgen über Steuererklärungen, Ausfüllen von Formularen aller Art sowie Mitwirkung bei Vereinen werden von der Gemeinde und von der Gemeindevertretung besonders gewünscht und verlangt und bilden einen wesentlichen Anteil des Zeitaufwandes auch außerhalb der Dienstzeit des Gemeindebeamten.

Der Amtman soll heutzutage auch jene Anlaufstelle sein, welche dem Gemeindebürger kostenlos und jederzeit in allen Angelegenheiten zur Verfügung steht. Man könnte fast sagen, rund um die Uhr, auch außerhalb seiner Dienstzeit.

Bei dieser Gelegenheit muß auch darauf verwiesen werden, daß in den letzten zwei Jahrzehnten von den Bezirkshauptmannschaften viele Agenden den Gemeinden übertragen wurden. Darüberhinaus wurden seit 1975 viele Gesetze und Gesetzesänderungen beschlossen, deren Vollziehung im Bereich der Gemeinde gelegen und naturgemäß mit bedeutender Mehrarbeit verbunden sind.

Aufgrund dieser nachgewiesenen geleisteten Aufgaben eines leitenden Gemeindebeamten ist es eine Selbstverständlichkeit, daß er hochqualifiziert sein muß, und deshalb soll er auch zumindest die gleichen Bedingungen vorfinden, welche bei den Landesbeamten eine Selbstverständlichkeit sind.

Geschätzte Damen und Herren, damit jeder Amtman, der diese Leistung erbringt, auch nach dem Gesetz in die Dienstklasse VII kommen kann, muß im § 22 Absatz 2 litera c nicht nur die Zehn-Prozent-Klausel gestrichen werden, sondern es darf für eine Beförderung auch nicht ausschlaggebend sein, ob der Gemeindeamtman in einer kleinen oder großen Gemeinde tätig ist. Denn nach § 22 Absatz 2 litera c erster Satz könnte ein Gemeindeamtman einer kleineren Gemeinde überhaupt nicht in die Dienstklasse VII befördert werden, weil ja naturgemäß in kleineren Gemeinden der Umfang der Gemeindegeschäfte, auf die es in diesem Gesetz ankommt, kleiner ist als in Großgemeinden.

Die Arbeit des Amtmannes ist aber in beiden Gemeinden dieselbe, weil ja der vielfältige Aufgabenbereich auch derselbe ist. Nur in Großgemeinden wird der Leiter des Amtes mehr Arbeit an die übrigen Bediensteten delegieren können.

Geschätzte Damen und Herren, es würde vielen Gemeindebeamten nicht sehr viel nützen, wenn sie zwei Jahre früher, also mit 28 Dienstjahren, in die Dienstklasse VII aufsteigen können, wenn man im Gesetz die Zehn-Prozent-Klausel beibehalten würde. Denn dann könnten auch nicht mehr qualifizierte Personen in den Genuß der Dienstklasse VII kommen als dies bisher der Fall war, obwohl sicherlich fast alle die Voraussetzungen erbracht hätten. Und wenn im Landesdienst 12 bis 14 Prozent der B-Beamten in die Dienstklasse VII aufsteigen können, dann mußten es bei den Amtmännern mindestens ebenso viele sein.

Polzer

Meine Damen und Herren! Für eine Beförderung sollte auch der Wille des Gemeinderates ausschlaggebend sein, denn ein betreffender Gemeinderatsbeschluß ist das beste Kriterium, einen Gemeindebeamten zu beschreiben, weil ja der Bürgermeister, welcher den Beschluß vorbereitet, wohl am besten über die Leistung eines Gemeindebediensteten informiert ist; nicht nur was die Dienstjahre betrifft, sondern ob er auch die Qualifikation erbracht hat, um in die Dienstklasse VII aufsteigen zu können.

Verehrte Damen und Herren, im § 4 Absatz 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 heißt es, ich zitiere: „Auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß Abs. 1 lit. e oder die Nachsicht von diesem Anstellungserfordernis vorsehen, finden auf Gemeindebeamte keine Anwendung.“ Ende des Zitats. Das heißt soviel, meine Damen und Herren, daß ein Beamter mit einer B-Matura nicht Leiter eines Gemeindeamtes werden kann.

Das, meine Damen und Herren, sagt eigentlich sehr viel aus, nämlich, daß ein leitender Gemeindebeamter eine höhere Qualifikation erbringen muß als ein B-Beamter des Landes. Und nicht zuletzt daraus begründet sich auch das Verlangen der leitenden Gemeindebeamten, in die höhere Dienstklasse aufsteigen zu können.

Es wird aber in dieser Gesetzesvorlage eine Ausnahmebestimmung getroffen, bei der vier Beamte, die schon längere Zeit ein Gemeindeamt leiten, auch offiziell dieses Amt bekleiden dürfen und in die Verwendungsgruppe B überstellt werden. In Zukunft wird das nicht mehr möglich sein, weil wir ja genug Vollmaturanten haben, die die Voraussetzungen für eine Anstellung als B-Beamter erbracht haben. Es wäre ungerecht und nicht machbar, daß man solchen Personen Bewerber mit weniger Ausbildung vorzieht.

Geschätzte Damen und Herren, in dieser Gesetzesänderung werden auch neue Bestimmungen über das Disziplinarverfahren aufgenommen. Der Bund hat schon 1983 die Bestimmungen über die Suspendierung und Disziplinarverfügung geändert. Dabei wurde die Möglichkeit, gegen Suspendierungen und Disziplinarverfügungen der Dienstbehörde eine Berufung an die Disziplinarkommission zu erheben, beseitigt.

Zur Wahrung der Dienstrechtsautomatik wurde dann durch ein Landesbeamtengesetz im Jahre 1985 diese für Bundesbeamte geltende Bestimmung auch für Landesbeamte sinngemäß für anwendbar erklärt.

Nun soll durch die 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 auch eine Anpassung des Disziplinarrechtes der Gemeindebeamten an diese neue Rechtslage erfolgen. Es soll damit unter anderem bewirkt werden, daß anhängige Disziplinarverfahren in kürzeren Zeiträumen abgewickelt werden können. Wie allgemein bekannt ist, hat man in der Vergangenheit solche Verfahren jahrelang nicht zum Abschluß bringen können.

Die Neuregelung sieht anstelle der bisherigen Suspendierung eine sogenannte „vorläufige Suspendierung“

durch den Bürgermeister beziehungsweise Stadtsenat vor. Diese vorläufige Suspendierung ist von Amts wegen unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung tritt damit außer Kraft. Auch die Zuständigkeit zur Verfügung einer Bezugskürzung liegt bei der Disziplinarkommission.

Ein ordentliches Rechtsmittel gegen eine Disziplinarverfügung ist ausgeschlossen, doch kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch an die Disziplinarkommission erhoben werden.

Aufgrund dieses Einspruches, der die Disziplinarverfügung außer Kraft setzt, hat die Disziplinarkommission zu entscheiden, ob gegen den Beschuldigten ein Disziplinarverfahren überhaupt einzuleiten ist.

Geschätzte Damen und Herren! Wir glauben, daß wir mit dieser Gesetzesänderung den Wünschen der Gemeindebediensteten Rechnung getragen haben und daß wir dem Land dadurch keine übermäßigen finanziellen Belastungen auferlegen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Auch wir werden der 2. Novelle des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ)*

Präsident: Wortmeldungen liegen keine mehr vor. Der Berichterstatter hat das Schlußwort. *(Abg. Grath: Ich verzichte!)* Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Abgeordneten, die dem Gesetzentwurf mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderung und Ergänzung ihre Zustimmung erteilen, sich von ihren Plätzen zu erheben. –

Das Gesetz ist damit mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung und Ergänzung in zweiter Lesung mehrheitlich angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Gesetz mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung und Ergänzung ihre Zustimmung geben, sich von ihren Plätzen zu erheben. –

Die 2. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971 ist somit auch in dritter Lesung mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Abänderung und Ergänzung mehrheitlich angenommen.